

Präambel

Nach Umfragen führender Meinungsforschungsinstitute gibt es in Deutschland mittlerweile einen breiten Konsens über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Energiewende – weg von der Energieerzeugung auf Basis von fossilen und atomaren Quellen, hin zu regenerativen Energieträgern. Die Rabenkopf BürgerEnergie Genossenschaft unterstützt einen dezentralen Ansatz der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen und fokussiert ihr Geschäftsmodell auf die Gemeinde Wackernheim und die nähere geografische Umgebung. Hierbei wird ein integrativer Ansatz über die Teilbereiche Strom, Wärme und Verkehr verfolgt. Die Genossenschaft strebt an, dass Wackernheim den eigenen Energiebedarf auf Basis lokal erzeugter regenerativer Energie selbst abdecken kann. Die Rabenkopf BürgerEnergie Genossenschaft bietet für ihre Mitglieder und Kunden eine Möglichkeit zur Teilhabe an einer sozial gerechten und wirtschaftlichen dezentralen Energieversorgung, bei der ein möglichst großer Anteil der Wertschöpfung in der Region verbleibt.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Rabenkopf BürgerEnergie eG. Sitz ist Wackernheim.
 - (2) Gegenstand des Unternehmens sind
 - die Installation oder der Erwerb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
 - der Betrieb solcher Anlagen,
 - der Vertrieb von regenerativen Energien,
 - die Entwicklung, Bereitstellung und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen regenerative Energien und Energieeffizienz.
- Die Genossenschaft kann auch weitere Tätigkeiten aufnehmen, die dem Ziel einer dezentralen und ökologischen Energieversorgung dienen.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
 - (4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Ein Mitglied muss sich mit mindestens drei Geschäftsan-

teilen beteiligen. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

- (2) Die Mitglieder können mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 50% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist per Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Eine Änderung der Genossenschaftssatzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorsieht.
- (7) Es ist ein Protokoll der Generalversammlung zu fertigen. Dies soll enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Namen der Versammlungsleitung, Art und Ergebnis der Abstimmungen und Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfas-

sung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit, maximal aber für die Dauer von 5 Jahren.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(3) Die Genossenschaft wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder wirksam vertreten.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000 € übersteigt,
- bei wiederkehrenden Leistungen, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
- sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Kündigung, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Tod eines Mitgliedes

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in dem für die Gemeinde Wackernheim erscheinenden Amtsblatt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Satzungsbestandteil geworden oder unwirksam sind bzw. unwirksam werden, richtet sich der Inhalt der Satzung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.3.2014 so beschlossen.